

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**

— Drucksache 12/3439 —

Regelung des Arbeitsvertragsrechts nach Artikel 30 Abs. 1 Nr. 1 Einigungsvertrag

Das Arbeitsrecht der Bundesrepublik Deutschland war und ist nie einheitlich kodifiziert worden, obwohl dies von den Gewerkschaften immer gefordert wurde.

Im Jahr 1969 wurde von der damaligen Bundesregierung eine arbeitsrechtliche Sachverständigenkommission eingesetzt, die 1977 den Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes vorstellt, der jedoch nie in den Deutschen Bundestag eingebracht wurde.

In der DDR gab es ein Arbeitsgesetzbuch, das durch den Einigungsvertrag im wesentlichen aufgehoben wurde.

Der gegenwärtige Sachstand ist der, daß in vielen Bereichen des jetzigen Arbeitsrechts Unklarheiten bestehen, insbesondere wegen man gelnder gesetzlicher Regelungen und dadurch wechselnder Rechtsprechung. Durch das teilweise fortgelöste DDR-AGB sind Arbeitnehmer in Ost und West ungleichgestellt.

Besonders im Osten – wo jahrzehntelang gute Erfahrungen mit einem kodifizierten Arbeitsrecht gemacht wurden – aber auch im Westen wird der Ruf nach einem einheitlichen Arbeitsvertragsrecht immer lauter, wie es auch im Einigungsvertrag zugesichert ist und jetzt auch auf dem 59. Juristentag zur Diskussion stand. Mit Mehrheit wurde hier an die Bundesregierung die Empfehlung ausgesprochen, noch im Jahr 1993 zur Herstellung der deutschen Rechtseinheit einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen.

1. Wie gedenkt die Bundesregierung, dem Einigungsvertrag gerecht zu werden?

Artikel 30 Abs. 1 des Einigungsvertrages macht es dem gesamtdeutschen Gesetzgeber zur Aufgabe,

- das Arbeitsvertragsrecht und
- das öffentlich-rechtliche Arbeitszeitrecht

einheitlich zu kodifizieren sowie

- den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz
zeitgemäß neu zu regeln.

Der Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes wird zur Zeit zwischen den Ressorts bzw. mit den Verbänden erörtert. Auch zur Neuregelung des öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzes wird in Kürze ein Gesetzentwurf vorgelegt werden.

Die Kodifikation des Arbeitsvertragsrechts verlangt eine umfassende und zeitaufwendige Vorbereitung, die eine kurzfristige Erstellung eines Entwurfs ausschließt. Außerdem ist die Bundesregierung aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes und des Europäischen Gerichtshofes sowie aufgrund EG-rechtlicher Vorgaben gezwungen, Prioritäten zugunsten einzelner gesetzlicher Neuregelungen in Teilbereichen des Arbeitsvertragsrechtes zu setzen und diese gegenüber einer einheitlichen Kodifikation des Arbeitsvertragsrechtes vordringlich zu behandeln. Hierzu zählen:

- die Angleichung der Kündigungsfristen für Arbeiter und Angestellte,
- eine einheitliche Regelung für Arbeiter und Angestellte bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
- die Verbesserung der gesetzlichen Regelungen zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz,
- die Umsetzung der Richtlinie 92/56 EWG zur Änderung der Richtlinie 75/129 EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen und
- die Umsetzung der Richtlinie 91/533 EWG über den Nachweis für Arbeitsverhältnisse.

2. Wird die Bundesregierung der Empfehlung des Deutschen Juristentages folgen?

Der Deutsche Juristentag hat in dem von ihm verabschiedeten Beschuß zur Notwendigkeit, zum Inhalt und zum Zeitpunkt einer einheitlichen Kodifikation eines Arbeitsvertragsrechtes Stellung genommen. Es hat sich jedoch auf dem Deutschen Juristentag gezeigt, daß noch ein erheblicher Diskussionsbedarf über Umfang und Ausgestaltung einer einheitlichen Kodifikation zum Arbeitsvertragsrecht besteht. In Anbetracht dieses noch nicht abgeschlossenen Diskussionsprozesses, der Notwendigkeit, ein gesetzgeberisches Vorhaben dieses Ausmaßes verantwortungsbewußt zu erarbeiten und der von der Bundesregierung vordringlich zu erfüllenden Aufgaben, kann der Empfehlung des Deutschen Juristentages, einen Entwurf noch im Jahre 1993 vorzulegen, nicht gefolgt werden.

3. Wenn ja, welche Schritte sind vorgesehen?

Liegt bereits ein Referentenentwurf vor bzw. wird daran gearbeitet?

4. Wenn nein, womit begründet die Bundesregierung ihre Position?

Ein Referentenentwurf über eine einheitliche Kodifikation des Arbeitsvertragsrechtes liegt aus den vorgenannten Gründen (vgl. hierzu Antwort zu Frage 1) noch nicht vor.

5. Wird auf den 77er Entwurf zurückgegriffen werden?
Wenn ja, inwieweit?
6. Werden Regelungen, die sich in der DDR bewährt haben, Eingang in das Gesetzeswerk finden?

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für eine einheitliche Kodifizierung des Arbeitsvertragsrechtes wird die Bundesregierung alle einschlägigen Erkenntnisquellen berücksichtigen. Hierzu zählen die Regelungen im Arbeitsgesetzbuch der ehemaligen DDR, der 1977 erstellte Gesetzentwurf der Arbeitsgesetzbuch-Kommission sowie der dem 59. Deutschen Juristentag vorliegende Diskussionsentwurf des „Arbeitskreises Deutsche Rechtseinheit im Arbeitsrecht“.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333